

Gemeinde Ortenberg
Ortenaukreis

Richtlinien zur Förderung des Musikschulbesuchs der Musikschule Offenburg/Ortenau GmbH durch die Gemeinde Ortenberg vom 28.02.2002

I. Allgemeines

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.03.1993 diese Richtlinien beschlossen.

Sie treten zum 01.04.1993 in Kraft und ersetzen die Richtlinien zur einkommensunabhängigen Förderung vom 20.10.1992.

Diese Richtlinien wurden bezüglich der Einkommensgrenze am 01.01.2002 auf Euro (€) umgestellt. Die bisherigen DM-Beträge wurden gemäß dem Umrechnungsfaktor von 1,95583 umgestellt.

II. Voraussetzungen

Die Gemeinde Ortenberg gewährt Familien/Alleinerziehenden mit Kindern, die in Ortenberg ihren ständigen Wohnsitz haben, als freiwillige Leistung für den Zeitraum vom 01.04.1993 bis 31.04.1994 eine einkommensabhängige Beihilfe zur geltenden Tarifordnung der Musikschule Offenburg/Ortenau GmbH.

Die Beihilfe ist abhängig von dem Familienjahreseinkommen (A) und der Anzahl der Kinder in der Musikschule Offenburg/Ortenau GmbH (B). Sie ist jedoch unabhängig von der Familiengröße und vom Alter der Kinder. Berücksichtigungsfähig sind aber nur Kinder, für die Anspruch auf Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz besteht. Pflegekinder sind leiblichen Kindern gleichzustellen.

A Einkommensgrenze:

Anzahl der Kinder in der Familie	€

1 Kind	23.008 €
Erhöhung je weiteres Kind um	2.556 €

Der Berechnung der Einkommensgrenze wird das Bruttofamilieneinkommen aus dem Vorjahr der Antragsstellung zugrunde gelegt.

Falsche Angaben führen zur Rückzahlung oder zum Ausschluss von Leistungen und werden unter Umständen strafrechtlich verfolgt.

B Höhe und Staffelung der Förderung:

Anzahl der Kinder in der Musikschule	Beihilfe
1 Kind	20 %
2 Kinder	40 % pro Kind
3 Kinder	50 % pro Kind

Die Förderung besteht in Höhe der Prozentsätze vom monatlichen Schulentgelt. Die Auszahlung der Beihilfe der Gemeinde erfolgt halbjährlich rückwirkend zum 01.10.93 und 01.04.94 auf das Konto des Antragstellers.

Die Förderung wird umgehend eingestellt für den Zeitraum in dem der Musikschulunterricht nicht mehr in Anspruch genommen wird. Dabei entfällt die Beihilfe ab dem auf die Beendigung des Musikschulverhältnisses zu informieren. Die Gemeinde Ortenberg behält sich hierbei eine Überprüfung durch Stichproben vor. Eine Unterlassung dieser Anzeigepflicht führt zur Rückzahlung und wird unter Umständen strafrechtlich verfolgt.

C Nicht gefördert werden:

- ⇒ der Musikschulbesuch Erwachsener
- ⇒ Instrumentenmieten
- ⇒ Aufnahmegebühren

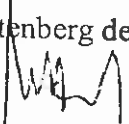
III. Antragstellung

Der schriftliche Antrag muss vollständig von den/dem Erziehungsberechtigten ausgefüllt und unterschrieben bis spätestens 01.06.1993 bzw. 01.12.1993 dem Bürgermeister der Gemeinde Ortenberg, Zimmer Nr. 24, vorgelegt werden.

Dem Antrag ist beizufügen:

- a) Gebührenbescheid der Musikschule Offenburg/Ortenau GmbH
- b) Jahresverdienstbescheinigung (en) der/des Arbeitgeber (s) oder Lohnsteuer- bzw. Einkommensteuerbescheid (e) jeweils aus dem Vorjahr.

Ortenberg den 02. Januar 2002


Litferst, Bürgermeister